Begriff	Merkmal
Abschluss-prüfung / Gesellen-prüfung **Zwischen-prüfung** **Zweiteilige Abschluss-prüfung / Gesellenprü fung**	Alle Auszubildenden absolvieren vor der zuständigen Stelle eine Abschlussprüfung. In den handwerklichen Berufen ist es die Gesellenprüfung. Etwa zur Mitte der Ausbildungsdauer findet eine Zwischenprüfung statt. Diese hat den Charakter einer Lernstandsüberprüfung. Die Teilnahme an der Zwischenprüfung ist Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung. Die andere Prüfungsform ist die in zwei zeitlich auseinanderfallenden Teilen durchgeführte gestreckte Abschlussprüfung. Der 1. Teil der Abschlussprüfung ersetzt die Zwischenprüfung und wird zu einem bestimmten Prozentsatz (20-40%) in das Gesamtergebnis der Abschlussprüfung eingerechnet.
Ausbildende	Ausbildende sind diejenigen, die Auszubildende einstellen und die Gesamtverantwortung in ausbildungsvertragsrechtlicher Hinsicht tragen. Ausbildende müssen persönlich geeignet sein. Bilden Ausbildende selbst aus, sind die zugleich auch Ausbilder im Sinne des BBiG.
Ausbilder/in	sind diejenigen, die gem. BBiG persönlich und fachlich geeignet sind. Fachlich geeignet sind Personen, die für den jeweiligen Ausbildungsberuf die erforderlichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten nachweisen (z.B. durch eine abgeschlossene Berufsausbildung oder langjährige Berufserfahrung) und die Ausbildereignungsprüfung abgelegt hat. Ausbilder tragen die fachliche und pädagogische Verantwortung und sind bei der zuständigen Stelle als Ausbilder gemeldet.
Ausbildung / Lehre	Auch Lehrlinge absolvieren eine Ausbildung. Die Handwerksordnung jedoch spricht von Lehre und vom Lehrling.
Ausbildungs beauftragte	sind Mitarbeitende, die Ausbildungsaufgaben von Ausbildern übertragen bekommen. **Ausbildende Fachkraft**
Ausbildungs berufsbild	definiert die Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten, die vom Ausbildungsbetrieb mindestens vermittelt werden müssen. Das Ausbildungsberufsbild beschreibt die Richtlernziele.
Ausbildungs einheit	bezeichnet Maßnahmen zur Vermittlung von Lerninhalten. Eine Ausbildungseinheit muss vom Ausbilder geplant, durchgeführt und kontrolliert werden.
Ausbildungs mittel	sind materiale pädagogische Hilfsmittel, als „originale Gegenstände aus dem Arbeitsgebiet“ oder in Form von „Medien“ der Vermittlung beruflicher Kenntnisse und Fertigkeiten - im Sinne der jeweiligen Ausbildungsordnung dienen.
Ausbildungs nachweis Berichtsheft	Die meisten Ausbildungsverordnungen schreiben vor, dass vom Auszubildenden schriftliche Ausbildungsnachweise geführt werden müssen. Der Ausbildende hat dem Auszubildenden Gelegenheit zu geben, die Ausbildungsnachweise während der Arbeitszeit zu führen. Der

	Ausbildende hat die Nachweise regelmäßig (mindestens monatlich) durchzusehen und die Durchsicht unterschriftlich zu bestätigen. Die zuständigen Stellen können die Anforderungen an den Ausbildungsnachweis konkretisieren. Der Ausbildungsnachweis soll allen an der Ausbildung Beteiligten einen Abgleich von Ausbildungsplan und Durchführung der Ausbildung ermöglichen. Er bietet auch den Ausbildungsberatern der Kammer die Möglichkeit, jederzeit die Planmäßigkeit und Vollständigkeit der Ausbildung festzustellen. Damit soll die Qualität der Ausbildung sichergestellt werden. Damit ist der Ausbildungsnachweis ein Nachweisdokument für die im Berufsbildungsgesetz geforderte geordnete Ausbildung. Der Nachweis der Ausbildungsinhalte kann durch sog. ausführlichere Fachberichte ergänzt werden. Insofern sind die Begriffe Ausbildungsnachweis und Berichtsheft synonym zu verstehen. 2017 ist das Führen und Kontrollieren von Ausbildungsnachweisen gemäß § 13 Nr.7 BBiG Pflicht geworden. Ausbildungsnachweise müssen am Arbeitsplatz erstellt werden. Im Vertrag muss vereinbart werden, ob der Ausbildungsnachweis elektronisch oder schriftlich geführt wird.
Ausbildungsordnung	Lt. Berufsbildungsgesetz darf in staatlich anerkannten Ausbildungsberufen nur auf der Grundlage einer Ausbildungsordnung ausgebildet werden. Diese ist die wesentliche Rechtsgrundlage für die betriebliche Ausbildung und die Prüfungen durch die zuständigen Stellen. (Synonym wird auch der Begriff „Ausbildungsverordnung“ verwendet.
Ausbildungsplan	muss vom Ausbildungsbetrieb erarbeitet werden. Er ist die Konkretisierung des Ausbildungsrahmenplans. Auszubildenden und zuständiger Stelle wird der Ausbildungsplan ausgehändigt. Aus dem Ausbildungsplan wird ersichtlich, wann und wo welche konkreten Ausbildungsinhalte vermittelt werden. Der Ausbildungsplan beinhaltet neben den Richt- und Groblernzielen auch die vom Betrieb festgelegten Feinlernziele. Dieser Ausbildungsplan wird auch als betrieblicher Ausbildungsplan bezeichnet. In größeren Betrieben, in den im selben Zeitraum mehrere Auszubildende ausgebildet werden, erstellt die Ausbildungsleitung zudem einen Versetzungs- oder Durchlaufplan. Dieses Instrument der Personalplanung ist zeitlich wesentlich differenzierter und muss der zuständigen Stelle nicht vorgelegt werden.
Ausbildungsrahmenplan	ist die Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung. Im Ausbildungsrahmenplan sind die Positionen des Ausbildungsberufsbildes aufgelistet und über Groblernziele genauer beschrieben. Die zeitliche Gliederung orientiert sich an der in der Ausbildungsordnung bestimmten Regelausbildungsdauer.
Ausbildungssituation	Mit der AEVO-Reform 2009 neu eingeführter, jedoch in der AEVO nicht näher bestimmter Begriff. Im weitesten Sinn umfasst er alle Aktivitäten von Ausbildenden und Ausbildern, von der Ausbildungsplanung über die Vermittlung von Lerninhalten bis zur Erstellung von

	Ausbildungszeugnissen. Ausbildungssituation oder Ausbildungseinheit ersetzt den Begriff Unterweisung.
Auszu-bildende / Lehrlinge	Auszubildender ist, wer mit einem Ausbildenden einen Ausbildungsvertrag geschlossen hat und verpflichtet ist, über einen im Ausbildungsvertrag vereinbarten Zeitraum Lernleistung zu erbringen. Der Begriff Lehrling wird nur im Handwerk geführt. Lehrling ist nur der, der einen laut Handwerksordnung definierten Handwerksberuf erlernt.
Belehrung	ist eine Ausbildungseinheit, in der ein Auszubildender theoretisch belehrt wird. So schreibt beispielsweise das Infektionsschutzgesetz Belehrungen im Bereich der Hygiene vor. Die Frage, wie methodisch zu belehren ist, wird nicht beantwortet. Möglich wären Fachvorträge, Videofilme oder auch Lehrgespräche. Auch Belehrungen haben einen direktiven Charakter.
Berufliche Handlungs-fähigkeit	Das Berufsbildungsgesetz und auch die Handwerksordnung definieren als oberstes Ziel der Berufsausbildung die Befähigung von Auszubildenden zu beruflicher Handlungsfähigkeit. Hierzu gehören: - Fachkompetenz (berufsbezogene Kenntnisse und Fertigkeiten, - Sozialkompetenz (z.B. Teamfähigkeit), - Methodenkompetenz (z.B. Problemlösungsfähigkeit) und - Selbstkompetenz (Fähigkeiten, Charakterliche Förderung). Als **didaktische Generalklausel** legen die Ausbildungsordnungen fest, dass der Auszubildende lernen soll, Geschäfts- und Arbeitsprozesse **selbstständig** zu **planen**, **durchzuführen** und zu **kontrollieren**.
Berufs-bildungs-gesetz (BBiG)	Das Berufsbildungsgesetz trat erstmals 1969 in Kraft und wurde seitdem einige Male modernisiert. Die letzte Reform erfolgte 2005. Im BBiG von 2005 werden die Ziele und Begriffe der Berufsbildung definiert. Das BBiG regelt die duale Aus- und Fortbildung in Deutschland. 2020 wurde das BBiG modernisiert.
Curriculum	heißt wörtlich übersetzt: Lebenslauf. Heute verstehen wir darunter „operationalisierbarer Lehrplan“. Eng verbunden mit dem erziehungswissenschaftlichen Begriff „Curriculum“ ist die Definition von Lernzielen. „Curriculare Lernziele sollen als beobachtbares und messbares Schülerverhalten beschrieben werden (wünschenswertes Endverhalten). Die Definition von Lernzielen hatte in den 1970er Jahren Hochkonjunktur.
Didaktik	ist 1. in einem weit gefassten Sinne: die Wissenschaft vom Lehren und Lernen; 2. in einem eng gefassten Sinne, den wir hier vorzugsweise sehen: Die Lehre von den Ausbildungsinhalten und Ausbildungszielen.
Didaktische Analyse	umfasst die Beschreibung von Lerninhalten, die Definition von Lernzielen, die Analyse der Lernerfahrungen und der Realisierungsbedingungen aus der Sicht des Lernenden, die

	Analyse der didaktischen Kompetenzen des Lehrenden und die äußeren Bedingungen, die die Lernsituation beeinflussen können (Licht, Temperatur, Atmosphäre etc.)
Handwerks-ordnung (HwO)	Die Handwerksordnung hat ihren Ursprung bereits im Mittelalter in den Regeln, die sich die in Zünften organisierten Handwerker sich selbst gaben. Die Handwerksordnung heute hat den Rang eines Bundesgesetzes. In ihr ist u.a. geregelt, wer unter welcher Voraussetzung einen Handwerksbetrieb selbstständig betreiben darf. Ferner sind die Lehrlingsausbildung und die Fortbildung im Handwerk grundsätzlich geregelt. Hier gibt es gegenüber dem Berufsbildungsgesetz einige wenige Abweichungen.
Lernziel-bereiche	Diese Lernzielbeschreibungen geben das Verhalten nach dem Lernvorgang an. - kognitive Lernziele - psychomotorische Lernziele - affektive Lernziele Johann Heinrich Pestalozzi (1746-1827) fordert einen ganzheitlichen Erziehungsansatz: Kopf, Herz und Hand Benjamin Bloom (1913-1999) bezeichnet diese Dreiteilung als **Lernzieltaxonomie** (taxon; griech.: Systematik) Die Bestimmung von Feinlernzielen wird auch als **Lernzieloperationalisierung** bezeichnet. d. h., Ziele müssen messbar bzw. überprüfbar sein.
Lernziele	Ein Lernziel ist der gewünschte Endzustand nach einer Qualifizierungsmaßnahme
Lernziel-niveaus **Lernziel-stufen**	Diese Lernzielbeschreibungen geben das Abstraktionsniveau an. - Richtlernziel - Groblernziel - Feinlernziel **Richtlernziele** geben auf einem hohen Abstraktionsniveau große, grundsätzliche Richtungen eines erstrebten Zustandes an → Ausbildungsberufsbild. **Groblernziele** geben auf einem mittleren Abstraktionsniveau an, in welcher Weise der Lernende mit einem Lerninhalt umgehen soll → Ausbildungsrahmenplan. **Feinlernziele** geben auf einem niedrigen Abstraktionsniveau das angestrebte Unterweisungsergebnis eindeutig an. Feinlernziele lassen keinen Interpretationsspielraum zu. Feinlernziele beschreiben →Ausbildungsplan. - den Lerninhalt, - das gewünschte Endverhalten, - die Bedingungen, unter denen das Verhalten gezeigt werden soll, - den Maßstab, nach dem das Verhalten beurteilt werden muss.
Lernziel-stufen	Lernzielstufen nach Bloom findet man in den Ausbildungsrahmenplänen. Diese Lernzielbeschreibungen geben den Grad der Schwierigkeit bzw. das Anspruchsniveau wieder.

	1. Grundkenntnisse und Grundfertigkeiten 2. Kenntnisse und Fertigkeiten 3. Mitdenken und Mitwirken 4. Selbständiges Arbeiten (Handeln) Lernzielstufen werden den Lernzielbereichen untergeordnet. Beispielsweise: <u>Kognitiver Lernzielbereich:</u> 1. Reproduktion: Nennen von Begriffen und Daten, Wiederholen von Arbeitsschritten 2. Reorganisation: Verstehen, Begreifen, Schlussfolgerungen 3. Transfer: Anwenden von Regeln, Begriffen und Gesetzmäßigkeiten auf ähnliche Aufgabenstellungen 4. Kreativität: Neue Probleme durch Analysieren, Synthetisieren und Bewerten/Beurteilen selbständig lösen <u>Psychomotorischer Lernzielbereich:</u> 1. Elementare Fertigkeiten 2. Komplexe Fertigkeiten <u>Affektiver Lernzielbereich:</u> 1. Aufnehmen 2. Reagieren 3. Werten 4. Aufbau einer Wertordnung 5. Handeln nach einer Wertordnung
Medien oder Unterrichts-medien	nennen wir die Träger didaktisch aufbereiteter Unterrichtsinformationen sowie die Hilfsmittel zur Darbietung der Unterrichtsinformationen.
Methode	ist den Weg (der oft schrittweise zurückgelegt wird) zu den Ausbildungszielen.
Methodik	ist die Lehre von den Verfahrensweisen zur Erreichung der Ausbildungsziele.
Originale Gegen-stände	nennen wir jene Arbeitsmittel, die an den betrieblichen Ausbildungsplätzen in Form von Maschinen, Geräten, Hilfsmitteln usw. arbeitsmäßig verwendet werden und gleichzeitig die Vermittlung von beruflichen Fertigkeiten und Kenntnissen ermöglichen.
Pädagogik	nennt man 1. die Theorie des Erziehens, des Lehrens, des Unterrichtens und des Erziehungswesens; 2. die „Erziehungspraxis oder die Handlungsanweisung dafür“.
Prüfungs-freistellung	„Wenn sich die Abschlussprüfung nach der Ausbildungsordnung in zwei zeitlich auseinanderfallende Teile gliedert, können Auszubildende einen Anspruch auf insgesamt zwei freie Tage haben, jeweils vor der schriftlichen Prüfung im ersten Teil der Abschlussprüfung und vor der schriftlichen Prüfung im zweiten Teil. Voraussetzung ist jedoch, dass der jeweilige Prüfungsteil eine eigenständige schriftliche Prüfung enthält. Wenn der jeweiligen schriftlichen Prüfung kein Arbeitstag unmittelbar vorangeht (zum

	Beispiel bei Prüfungsbeginn an einem Montag, Feiertag oder Berufsschule), besteht kein Freistellungsanspruch.“ https://www.ihk-nordwestfalen.de/bildung/ausbildung/auszubildende/faq-auszubildende-3636898
Prüfungs-ordnung	Die Prüfungsordnung wird von den zuständigen Stellen erlassen. Dort ist beispielsweise geregelt, wie der Prüfungsausschuss bei Täuschungshandlungen zu verfahren hat oder wie das unentschuldigte Fehlen bei einer Prüfung zu beurteilen ist.
Rahmen-lehrplan	ist die rechtliche Grundlage für die Vermittlung von Lerninhalten an den Berufsschulen. Da die Bundesländer diesbezüglich die Gesetzgebungskompetenz haben, kann es von Land zu Land unterschiedliche Rahmenlehrpläne geben. Über die ständige Konferenz der Kultusminister der Länder ist man jedoch bemüht, bundeseinheitliche Rahmenlehrpläne zu entwickeln und zu vereinbaren.
Unter-weisung **seit 1999 nicht mehr im Rahmen-plan der AEVO**	bezeichnet eine bestimmte, direktive Vorgehensweise in einer Ausbildungseinheit. Bis vor etwa 30 Jahren sprach man in der Ausbildung noch grundsätzlich vom Unterweisen. Heute ist die Unterweisung strikt abzugrenzen von anderen Ausbildungsverfahren. Unterweisungen sind bei Sicherheitsbelehrungen oder der Einführung in eine Maschinenbedienung sinnvoll bzw. gesetzlich vorgeschrieben.
Ziele formulieren PURE CLEAR AROMA	**P** = Positively Stated (Positiv formuliert) **U** = Understood (Verstanden) **R** = Realistic (Realistisch) **E** = Ethical (Ethisch) **C** = Challenging (Herausfordernd) **L** = Legal (Rechtmäßig) **E** = Exciting (Aufregend) **A** = Agreed (Einverstanden) **R** = Recorded (Festgehalten) **A** = Aussagefähigkeit **R** = Realistisch **O** = Objektiv **M** = Messbar **A** = Annehmbar
Zuständige Stelle	Als „zuständige Stelle“ werden nach Berufsbildungsgesetz diejenigen Einrichtungen bezeichnet, die gesetzlich verpflichtet über die Ausbildung wachen, z. B. Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, Landwirtschaftskammern, Regierungspräsidien etc. Diese zuständigen Stellen prüfen und tragen Ausbildungsverträge ein und organisieren die Prüfungen.